

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „unmittelbaren,“ das Wort „freien,“ eingefügt.
2. Im Artikel 8 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wahl“ die Wortfolge „einschließlich der Briefwahl“ eingefügt.
3. Im Artikel 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Österreichische Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen ordentlichen Wohnsitz im Land Niederösterreich hatten, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren, zum Landtag wahlberechtigt.“

Artikel II

Artikel I tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.